

Verfassung

der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 29. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 4	3
II. Gemeindeorganisation		
1. Organe, Wahlen und Abstimmungen	5 - 7	4
2. Stimmberechtigte	8 - 16	5 - 9
3. Einwohnerrat	17 - 27	10 - 15
4. Gemeinderat	28 - 37	15 - 19
5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	38	19
6. Schreiberin oder Schreiber für Spezialaufgaben	39	19
7. Geschäftsprüfungskommission	40 - 41	20
8. Einbürgerungskommission ¹³	42 - 43	20 - 21
9. Schulbehörde	44 - 47	21 - 22
III. Verschiedene Bestimmungen	48	22
IV. Revision und In-Kraft-Treten	49 - 50	22 - 23

Verfassung

der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 29. Juni 2003¹

I. Allgemeines

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall ist eine selbstständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Einwohnerge-
meinde

²Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Umfang der
Einwohnerge-
meinde

Art. 3

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Einwohnergemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgabe übergeordneter Institutionen sind.

Gemeindeauf-
gaben

Art. 4

Alle amtlichen Veröffentlichungen werden im Anschlagkasten am Gemeindehaus aufgehängt. Der Gemeinderat regelt die Art der zusätzlichen Veröffentlichung.

Amtliche
Veröffentlichun-
gen

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 5

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

Organe

1. Die Stimmberechtigten an der Urne

2. Der Einwohnerrat

3. Der Gemeinderat

4. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

5. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

6. Die Geschäftsprüfungskommission¹²

7. Die Einbürgerungskommission¹³

8. Die Schulbehörde

Art. 6

Wahlen und
Abstimmungen

Alle eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gemeindeabstimmungen und -wahlen finden an der Urne statt.

Art. 7

Büro der
Einwohnerge-
meinde

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, ein weiteres vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler bilden das Büro der Einwohnergemeinde.

²Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

³Stehen besonders aufwändige Wahlen oder Abstimmungen an, kann das Büro der Einwohnergemeinde Ersatzleute ernennen.

2. Die Stimmberechtigten

Art. 8

Stimmberechtig-
ung

Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 9

Initiativrecht

¹Den Stimmberechtigten steht für die Schaffung von Einrichtungen, zum Erlass beziehungsweise zur Abänderung oder Aufhebung von Normen der Verfassung oder von Verordnungen das Initiativrecht zu.

²Zu einem gültigen Initiativbegehren sind wenigstens 350 Unterschriften von Stimmberechtigten einzuholen. Die Initiative ist dem Gemeinderat einzureichen.

³Ist eine Initiative zustande gekommen, hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert sechs Monaten darüber Bericht und Antrag zu stellen. Der Einwohnerrat kann diese Frist um maximal sechs Monate verlängern.

⁴Stimmt der Einwohnerrat einem in seine Kompetenz fallenden Initiativbegehren zu, erfolgt keine obligatorische Gemeindeabstimmung.

⁵Steht dem Initiativbegehren ein Gegenvorschlag gegenüber, so wird über beide Vorlagen gleichzeitig abgestimmt.

⁶Solange der Gemeinderat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren noch nicht angesetzt hat, kann die Initiative von den dazu ermächtigten Initiantinnen und Initianten vorbehaltlos oder zu Gunsten eines Gegenvorschlages zurückgezogen werden.

Art. 10

¹100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Einwohnerrat eine schriftlich begründete Volksmotion einzureichen.

Volksmotion

²Der Einwohnerrat behandelt diese sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 11

Die Stimmberechtigten haben an der Urne zu wählen beziehungsweise abzustimmen über:

Weitere Befugnisse der Stimmberechtigten

Wahlen

a) die Wahl

1. des Einwohnerrats
2. der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates
3. der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulbehörde und der weiteren Mitglieder der Schulbehörde;

Abstimmungen

- b) die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindegewappens;
- c) den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von kleineren Grenzkorrekturen;
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- e) Volksinitiativen, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 4 dieser Verfassung;
- f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem obligatorischen Referendum unterliegen oder für die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- g) neue einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 600'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--;
- h) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften sowie die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 800'000.-- ;
- i) die Veräusserung von mehr als 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der Wert des zu veräussernden Anteils mehr als Fr. 600'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen;
- j) die Veräusserung von Beteiligungen an juristischen Personen, ungeachtet der betroffenen Werte, sofern dadurch eine Mehrheitsbeteiligung der Einwohnergemeinde dahinfällt;

- k) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind²;
- l) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- m) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Wert des Neuhauser Anteils mehr als Fr. 600'000.-- beträgt;
- n) weitere vom Einwohnerrat wegen ihrer Wichtigkeit der Gemeindeabstimmung unterstellte Geschäfte.

Art. 12

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über die vom Einwohnerrat angeordneten Konsultativabstimmungen.

Konsultativabstimmungen

Art. 13

¹Der Einwohnerrat kann beschliessen, dass anstelle oder neben einer Gesamtvorlage einzelne Teile oder Varianten der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Variantenabstimmungen

²Wird bei einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Vorlage das Referendum nicht ergriffen, so fallen die Varianten dahin.

Art. 14

Sofern mindestens 200 Stimmberechtigte innert 20 Tagen von der letzten amtlichen Veröffentlichung an gerechnet beim Gemeinderat das schriftliche Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrats über folgende Angelegenheiten den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden:

Fakultatives Referendum

- a) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Gemeindeerlassen;
- b) Festlegung des Steuerfusses. Wird der Steuerfuss verworfen, gilt auch der Voranschlag als verworfen;
- c) die Jahresrechnung;
- d) neue einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--;
- e) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften oder die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.--bis Fr. 800'000.--;
- f) die Veräusserung von mehr als 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der Wert des zu veräussernden Anteils mehr als Fr. 200'000.-- und wenigstens Fr. 600'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j;
- g) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind²;
- h) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;

- i) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Wert des Neuhauser Anteils über Fr. 200'000.-- bis Fr. 600'000.-- beträgt;
- j) die Genehmigung des Wassertarifs und der Anschlussbeiträge an das Wassernetz der mit der Wasserversorgung beauftragten Unternehmung; ausgenommen sind teuerungsbedingte Anpassungen;
- k) den Beitritt zu einem Zweckverband, über dessen Auflösung oder über den Austritt aus diesem.

Art. 15

Für die Wahlen gemäss Art. 11 lit. a Ziff. 3 dieser Verfassung ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen³ anwendbar.

Stille Wahlen

Art. 16

Als Gegenvorschlag bei einem Initiativbegehren kann der Einwohnerrat den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel zwei Hauptfragen sowie eine Stichfrage in sinngemässer Anwendung von Art. 78 des kantonalen Wahlgesetzes⁴ vorlegen.

Gemeindeabstimmungen
(Doppeltes Ja)

3. Der Einwohnerrat

Art. 17

Der Einwohnerrat besteht aus 20 Mitgliedern.

Grösse

Art. 18

¹Der Einwohnerrat wählt ein Büro, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und 2 Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

Büro des
Einwohnerrats

²Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Aktuarin oder Aktuar und Stimmzählerinnen und Stimmzähler

können in offener Wahl auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

³Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrats sein.

Art. 19

Einsicht in
die Akten

Die Akten über zu beratende Geschäfte stehen jedem Mitglied des Einwohnerrats in der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.

Art. 20

Einberufung

¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten

a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, sooft es diese erfordern;

b) auf Verlangen des Gemeinderats;

c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens 5 Mitgliedern des Einwohnerrats.

²Wird, gestützt auf lit. b oder c, die Einberufung des Einwohnerrats verlangt, hat dieser binnen 7 Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Einwohnerrats, zu tagen.

Art. 21

Beschlussfähigkeit

¹Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

Art. 22

¹Die Mitglieder des Gemeinderats und die Gemeindeschreiberin respektive der Gemeindeschreiber haben den Sitzungen des Einwohnerrats beizuwohnen. Es stehen ihnen beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung zu.

Teilnahme des Gemeinderats, der Geschäftsprüfungskommission und von weiteren Dritten

²Die Teilnahme der Geschäftsprüfungskommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz^{5, 12}.

³Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrats kann Dritten wie Verwaltungsangestellten oder Sachverständigen das Recht erteilen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilzunehmen.

Art. 23

Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich, unter Vorbehalt jener Fälle, in denen der Einwohnerrat im Interesse der zu behandelnden Sache eine geheime Sitzung beschliesst.

Öffentlichkeit

Art. 24

Der Einwohnerrat erlässt eine Geschäftsordnung⁶.

Geschäftsordnung

Art. 25

Der Einwohnerrat beschliesst unter dem Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums gemäss Art. 9, 11, 12 und 14 der Verfassung über die folgenden Geschäfte:

Befugnisse des Einwohnerrats

- a) Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindepappens;
- b) Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von kleineren Grenzkorrekturen;
- c) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- d) Volksinitiativen und Gegenvorschläge zu Volksinitiativen unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 4 dieser Verfassung;
- e) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindeerlassen;

Unter Referendumsvorbehalt

- f) neue einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als Fr. 200'000.-- und neue jährliche Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--;
- g) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften oder die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 500'000.--;
- h) die Veräusserung von mehr als 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der zu veräussernde Anteil mehr als Fr. 200'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j;
- i) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- j) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen der Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- k) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Wert des Neuhauser Anteils über Fr. 200'000.-- beträgt;
- l) Festlegung des Steuerfusses und des Voranschlages, wobei nur der Steuerfuss dem fakultativen Referendum untersteht. Wird der Steuerfuss verworfen, so gilt auch der Voranschlag als verworfen;
- m) Genehmigung der Jahresrechnung samt den Sonderrechnungen;

- n) den Beitritt zu einem Zweckverband, über dessen Auflösung oder über den Austritt aus diesem.

Art. 26

Der Einwohnerrat befindet abschliessend über:

In abschliessender Kompetenz des Einwohnerrats

- a) den Rechenschaftsbericht des Gemeinderats;
- b) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 100'000.--;
- c) den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften sowie die Gewährung und Übernahme von Baurechten im Wert von mehr als Fr. 200'000.--bis Fr. 500'000.--;
- d) die Veräusserung von bis zu 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der zu veräussernde Anteil mehr als Fr. 100'000.-- und wenigstens Fr. 200'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j;
- e) die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind;
- f) die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- erforderlich ist respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind²;

- g) die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Neuhauser Anteil mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- beträgt;
- h) die Aufnahme von öffentlichen Anleihen;
- i) die Regelung von Gegenständen des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten, soweit sie im kantonalen Personalgesetz⁸ in die Kompetenz des Kantonsrats verwiesen werden;
- j) die Regelung der Belange der Anstellung der Mitglieder des Gemeinderats;
- k) die Genehmigung des Stellenplanes zusammen mit dem Voranschlag;
- l) die Schaffung neuer Stellen, welche nicht gemäss Art. 32 lit. g in die Kompetenz des Gemeinderates fallen;
- m) Geschäfte, die der Gemeinderat wegen ihrer besonderen Bedeutung dem Einwohnerrat vorlegt.

Art. 27

Weitere Befugnisse

¹Der Einwohnerrat hat die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung samt den Gemeindeanstalten.

²Der Einwohnerrat wählt:

1. 11 Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
2. 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission¹²
3. 7 Mitglieder der Einbürgerungskommission¹³
4. Kommissionen des Einwohnerrats
- 5.¹²
- 6.¹²
7. Die drei Mitglieder der Verwaltungskommission der Gas- und Wasserwerke.

8. Die externe Kontrollstelle¹²

³Der Einwohnerrat nimmt weitere ihm vom übergeordneten Recht oder vom Gemeinderecht übertragene Wahlen vor.

⁴Der Einwohnerrat behandelt die in seinem Rat eingegangenen Motionen, Postulate und Interpellationen.

4. Der Gemeinderat

Art. 28

¹Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier nebenamtlichen Mitgliedern.

Mitglieder

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt das Amt als Vollzeitstelle aus.

³Die vier nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates üben ihr Amt in einem 50 %-Pensum aus.

⁴Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.

Art. 29

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird in einem getrennten Wahlgang bestimmt.

Wahl

²Die vier nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats werden in einem weiteren Wahlgang bestimmt.

Art. 30

Mit der Stellung eines Mitglieds des Gemeinderats ist jede ihm untergeordnete Aufgabenerfüllung unvereinbar.

Unvereinbarkeit

Art. 31

¹Der Gemeinderat besorgt im Rahmen seiner Befugnisse den gesamten Haushalt der Gemeinde.

Obliegenheiten
a) Im Allgemeinen

²Er bestellt die hierzu erforderlichen Organe, soweit das übergeordnete Recht oder die Verfassung nichts anderes bestimmen.

³Er erlässt die notwendigen Instruktionen und überwacht die Tätigkeit aller Gemeindeangestellten.

⁴Er bereitet die Anträge an den Einwohnerrat sowie an die Stimmberechtigten vor und vollzieht deren Beschlüsse.

⁵Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wahrt in jeder Hinsicht ihre Interessen.

⁶Der Gemeinderat tagt nicht öffentlich.

Art. 32

b) Im Einzelnen Dem Gemeinderat steht insbesondere zu:

- a) der Erlass von nicht allgemein verbindlichen Reglementen wie Dienstanweisungen;
- b) die Ausarbeitung von Verordnungen und Beschlüssen, deren Erlass in die Kompetenzen des Einwohnerrats fällt;
- c) das Aufstellen des jährlichen Voranschlags und des Antrages über die zu erhebenden Steuern;
- d) Die Berichterstattung und die Rechnungsstellung über das abgelaufene Jahr.
- e) die Beschlussfassung über:
 1. Geschäfte, welche beim Aufstellen des Voranschlags nicht vorgesehen wurden und die im einzelnen Fall entweder eine neue, einmalige Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 100'000.-- oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- verursachen.
 2. Den Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Liegenschaften oder die Gewährung oder Übernahme von Baurechten bis zum Betrag von Fr. 200'000.--.
 3. Die Veräusserung von bis zu 49 % des Anteils der Einwohnergemeinde an Beteiligungen an juristischen Personen, sofern der Wert des zu veräussernden Anteils höchstens Fr. 100'000.-- beträgt. Der Veräusserung gleichgestellt sind andere Rechtsgeschäfte, die zu einer wirtschaftlich

sich gleich auswirkenden Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an juristischen Personen führen. Vorbehalten bleiben Veräusserungen nach Art. 11 lit. j.

4. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dafür ein Kreditbeschluss von höchstens Fr. 100'000.-- erforderlich ist, respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind².
 5. Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche, sofern dafür ein Kreditbeschluss von höchstens Fr. 100'000.-- erforderlich ist, respektive Werte in diesem Umfang betroffen sind.
 6. Die Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen, sofern der Neuhauser Anteil höchstens Fr. 100'000.-- beträgt.
- f) die Wahl der ständigen und nicht ständigen Kommissionen und der Vertretung in Kommissionen, zu deren Bestellung er durch Gesetz oder Vertrag gehalten ist;
 - g) die Schaffung neuer Stellen im Umfang von maximal 30 % im Einzelfall, sofern dadurch der vom Einwohnerrat genehmigte Stellenplan insgesamt um nicht mehr als eine Vollstelle überschritten wird;
 - h) die Auswahl und die Kündigung von Gemeindeangestellten;
 - i) die Regelung von Gegenständen des Dienstverhältnisses der Gemeindeangestellten, soweit sie im kantonalen Personalrecht in die Kompetenz des Regierungsrates verwiesen wird.

Art. 33

Referate Die Geschäfte des Gemeinderats werden in fünf Referate aufgeteilt. Die Zuweisung der Referate ist Sache des Gemeinderats. Dieser bestimmt die Zuteilung der Dienststellen und Aufgaben auf die Referate.

Art. 34

Spezialbehörden Der Gemeinderat bestimmt die aus je drei seiner Mitglieder zusammengesetzte Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und Gesundheitskommission¹³.

Art. 35

Kompetenzen Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsbefugnis und die Kompetenzen seiner Mitglieder sowie der Gemeindeangestellten.

Art. 36

Ständige Kommissionen ¹Der Gemeinderat bestimmt die vom übergeordneten Recht vorgesehenen ständigen Kommissionen. Er kann weitere ständige Kommissionen bestimmen.

²Er bestimmt die Mitgliederzahl, wobei er auf eine angemessene Vertretung des Einwohnerrats achtet, soweit dies angezeigt ist.

Art. 37

Spezielle Kommissionen Der Gemeinderat kann für die Behandlung von wichtigen Fragen jederzeit spezielle Kommissionen bestellen.

5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 38

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber ¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist zuständig für das Protokollwesen des Gemeinderats und die sich aus den Beschlüssen des Gemeinderats ergebende Korrespondenz.

²Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist Urkundsperson im Sinne des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁷.

6. Schreiberin oder Schreiber für Spezialaufgaben

Art. 39

¹Im Erbschaftswesen sowie im Sozialhilfswesen bestimmt der Gemeinderat besondere Schreiberinnen oder Schreiber¹³.

Spezialaufgaben

²Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kommen ihnen die Rechte und Pflichten der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers zu.

7. Geschäftsprüfungskommission¹²

Art. 40

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern des Einwohnerrates¹².

Zusammensetzung

2,12

Art. 41

¹Die Geschäftsprüfungskommission hat die ihr aus dem übergeordneten Recht zufließenden Aufgaben und Befugnisse. Sie prüft insbesondere die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung, die Führung des Gemeindehaushalts sowie die Anträge über Voranschlag und Steuerfuss auf deren Rechtmässigkeit. Sie prüft alle Geschäfte des Haushalts, soweit sie nicht einer anderen Kommission zugewiesen werden oder auf die Vorprüfung durch eine Kommission verzichtet wird.

Aufgaben

²Die Geschäftsprüfungskommission wird im Rahmen der bewilligten Kredite von einer externen Kontrollstelle, welche für die ordentliche Revision einer Gesellschaft gemäss Art. 727 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (SR 220) zugelassen ist, zu ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt. Der Gemeinderat regelt in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission das Nähere.

³Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie tagt nicht öffentlich.

8. Einbürgerungskommission

Art. 42

Zusammensetzung

¹Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stimmberechtigt sind¹³.

²Die Kommission konstituiert sich selbst.

³Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist für das Protokollwesen zuständig. Sie oder er ist nicht stimmberechtigt.

Art. 43^{10,13}

Aufgaben

¹Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet:

- a) im ordentlichen Einbürgerungsverfahren die Einbürgerungskommission
- b) im vereinfachten Verfahren der Gemeinderat

²(Absatz 2 aufgehoben)

9. Schulbehörde

Art. 44

Zusammensetzung

¹Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft mit Antrags- und Mitspracherecht, solange das übergeordnete Recht eine solche Vertretung vorschreibt¹¹.

²Die Lehrerschaft wählt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter. Die Schulbehörde bestimmt das Wahlverfahren.

³Die Schulbehörde kann für einzelne Aufgabengebiete Kommissionen bilden.

Art. 45

Sitzungen

¹Die Schulbehörde tagt nicht öffentlich.

²Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist zuständig für das Protokollwesen; sie oder er muss nicht Mitglied der Schulbehörde sein.

Art. 46

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die drei weiteren Mitglieder der Schulbehörde werden in einem Wahlgang bestimmt. Auf dem Wahlzettel ist auf einer fünften Linie aufzuführen, wer als Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde wirken soll. Als Präsidentin oder als Präsident kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied der Schulbehörde gewählt wird oder gewählt worden ist¹¹.

Wahl

Art. 47

Die Schulbehörde besorgt die ihr durch das übergeordnete Recht zugewiesenen Geschäfte.

Aufgaben

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 48

Auf das Dienstverhältnis der Gemeindeangestellten werden die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sinngemäss angewendet.

Personalrecht

IV. Revision und In-Kraft-Treten

Art. 49

¹Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Revision

²Die Revision erfolgt unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums mittels Beschluss des Einwohnerrats oder auf Volksinitiative hin.

Art. 50

¹Nach Genehmigung durch den Regierungsrat tritt diese Verfassung auf den vom Gemeinderat beschlossenen Zeitpunkt in Kraft^{1, 9}.

In-Kraft-Treten
und Übergangsregelung

²Mit dem vollständigen In-Kraft-Treten wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 2. Juni 1977 aufgehoben.

³Mit Ausnahme der Bürgerversammlung und der vom Gemeinderat bestimmten Einbürgerungskommission bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Verfassung die Behörden mit ihren Mitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer 2001-2004 nach bisherigem Recht im Amt.

⁴Art. 17, 28 und 29 dieser Verfassung treten am 1. Januar 2005 in Kraft, wobei die Wahlen für die Amtsperiode 2005-2008 im Jahr 2004 bereits so durchzuführen sind, dass den Bestimmungen von Art. 17, 28 und 29 Rechnung getragen wird. Allfällige Ersatzwahlen in den Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer 2001-2004 finden nach den Bestimmungen der Verfassung vom 2. Juni 1977 statt. Für die übrigen Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung.

⁵Die Gemeindeverfassung ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Übersicht Finanzkompetenzen

Tabellarische Übersicht über die für den Entscheid zuständige Instanz (Diese Tabelle ist eine Kurzform, allein rechtsverbindlich sind die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung).

	Gemeinde Stimmberichtigte	Einwohnerrat		Gemeinderat
		fakultatives Referendum*	abschliessende Kompetenz	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Neue einmalige Ausgaben in der Höhe von:	über 600'000.--	über 200'000.-- bis 600'000.--	über 100'000.-- bis 200'000.--	bis 100'000.--
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von:	über 200'000.--	über 100'000.-- bis 200'000.--	über 20'000.-- bis 100'000.--	bis 20'000.--
Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung und Gewährung und Übernahme von Baurechten bei Liegenschaften im Wert von:	über 800'000.--	über 500'000.-- bis 800'000.--	über 200'000.-- bis 500'000.--	bis 200'000.--
Veräusserung über 49% der Gemeinde-Beteiligung an juristischen Personen, sofern der Wert des zu veräussernden Anteils beträgt:	über 600'000.--	über 200'000.-- bis 600'000.--	über 100'000.-- bis 200'000.--	bis 100'000.--
Veräusserung von Beteiligungen an juristischen Personen, sofern dadurch eine Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde abnimmt im Wert von:	führt immer zur Volksabstimmung	—	—	—
Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligungen, sofern dazu ein Kredit erforderlich ist im Wert von:	über 600'000.--	über 200'000.-- bis 600'000.--	über 100'000.-- bis 200'000.--	bis 100'000.--
Gründung oder Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen oder Darlehen an solche, sofern dazu ein Kredit erforderlich ist im Wert von:	über 600'000.--	über 200'000.-- bis 600'000.--	über 100'000.-- bis 200'000.--	bis 100'000.--
Genehmigung von Aktionärsbindungsverträgen bei einem Neuhauser Anteil im Wert von:	über 600'000.--	über 200'000.-- bis 600'000.--	über 100'000.-- bis 200'000.--	bis 100'000.--

*fakultatives Referendum = mit 200 Unterschriften kann innert 20 Tagen seit einem Beschluss des Einwohnerrates eine Volksabstimmung verlangt werden.

1

- ¹Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 29. Juni 2003; vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 14. Oktober 2003
- ²Das entsprechende allgemeinverbindliche Reglement untersteht gemäss Art. 25 lit. e dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung gemäss Art. 119 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
- ³Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) vom 19. November 1956 (SHR 160.200)
- ⁴Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904 (SHR 160.100)
- ⁵Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
- ⁶Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004 (NRB 171.110)
- ⁷Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 120.100)
- ⁸Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004 (SHR 180.100)
- ⁹In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2003
- ¹⁰Bürgerrechtsgesetz vom 23. September 1991 (SHR 141.100)
- ¹¹Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 26. August 2012, vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 15. Januar 2013
- ¹²Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 23. September 2012, vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 15. Januar 2013
- ¹³Genehmigt durch die Gemeindeabstimmung vom 3. Juli 2016, vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen genehmigt mit Beschluss vom 20. Dezember 2016